

der übergeordneten Organe auf die je Sorte der Sortimentslisten oder in einer Warengruppe oder Planposition zu liefernde Gesamtwarenmenge.

(5) Im Falle einer Vereinbarung oder Anweisung gemäß Abs. 3 ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller je Lieferzeitraum eine Realisierungsmeldung in der Untergliederung gemäß Abs. 4 zu übergeben.

### § 38

#### Betriebsvertrag

- (1) Der Besteller hat eine Vertragsstrafe zu zahlen:
- in Höhe von 3 V# des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Verzug mit dem Abruf oder der Abnahme;
  - in Höhe von 5% des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Nichtabnahme.
- (2) Der Lieferer hat eine Vertragsstrafe zu zahlen:
- in Höhe von 3 V# des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Verzug mit der Lieferung oder dem Warenangebot;
  - in Höhe von 5Vo des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Nichtlieferung oder bei Unterlassung des Warenangebotes.

### § 39

#### Verkaufsstellen- und Betriebsverträge

(1) Der Besteller hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 DM zu zahlen, wenn ein Verkaufsstellenleiter ohne Vertretung von dem Warenangebot im Musterraum oder Stützpunkt des Großhandels fembleibt, soweit diese Angebotsform für den Einkauf vereinbart ist. Diese Vertragsstrafenverpflichtung besteht nicht, wenn der Verkaufsstellenleiter dem Lieferer bis zum Beginn des Warenangebotes mitteilt, daß keine Bestellungen notwendig sind.

- (2) Der Lieferer hat eine Vertragsstrafe zu zahlen:
- in Höhe von 5 V« des Wertes des Vertragsgegenstandes bei nicht qualitätsgerechter Lieferung;
  - in Höhe von 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über das Sortiment oder die Art und Weise der Verbraucherverpackung;
  - in Höhe von 1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei nicht rechtzeitiger Rechnungserteilung ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges, jedoch mindestens 5 DM und höchstens 50 DM;
  - in Höhe von 50 DM, wenn der Großhandelsvertreter eine Verkaufsstelle nicht zur vereinbarten Zeit aufsucht und deshalb die in der vorbereiteten Bestellung enthaltenen Erzeugnisse nicht zu dem entsprechend dem Touren- oder Versandplan folgenden Termin geliefert werden.

(3) Die Verpflichtung des Lieferers zur Zahlung der Qualitätsvertragsstrafe besteht auch dann, wenn an einem von ihm verkauften Erzeugnis ein Garantiefall eintritt

### § 40

#### Kommissionsvertrag

Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafe ist in folgender Höhe Inhalt des Kommissionsvertrages:

- 3°/# des Wertes der Kommissionsware bei Verzug mit der Lieferung, Entgegennahme oder Rückgabe, unabhängig von der Dauer des Verzuges;
- 5•/# des Wertes der Kommissionsware bei Unterlassung der Lieferung oder Entgegennahme;

3.1 % des Wertes der übergebenen Kommissionsware für die Vertragsverletzung bei Verzug mit der Abrechnung. Ist eine Zwischenabrechnung erfolgt, so ist der Wert des in ihr ausgewiesenen Bestandes der Vertragsstrafenberechnung zugrunde zu legen.

### § 41

#### Leihverpackung

(1) Ist der Lieferer zum Rücktransport der Leihverpackung verpflichtet, so hat der Besteller die für verspätete Rückgabe vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die Leihverpackung nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß für die Rückführung bereitstellt

(2) Wird der Rücktransport der Leihverpackung vom Lieferer verspätet durchgeführt, so hat er an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen. Für die Höhe und die Berechnung der Vertragsstrafe gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechnung von Vertragsstrafen wegen verspäteter Rückgabe von Leihverpackung entsprechend.

### § 42

#### Verantwortlichkeit

Der Schuldner ist zur Zahlung von Vertragsstrafe nicht verpflichtet, wenn er für die Pflichtverletzung entsprechend den Bestimmungen des Vertragsgesetzes nicht verantwortlich ist.

### § 43

#### Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafe und Schadenersatz

(1) Von der Berechnung einer Vertragsstrafe wegen Verletzung der Vereinbarung über die Qualität, das Sortiment oder die Art und Weise der Verbraucherverpackung (§ 39 Abs. 2 Buchstaben a und b) kann abgesehen werden:

- bei einem Verkaufsstellenvertrag, wenn der Betrag der Vertragsstrafe 20 DM nicht übersteigt;
- bei einem Betriebsvertrag, wenn der Betrag der Vertragsstrafe 100 DM nicht übersteigt.

Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Vertragsstrafe, wenn sie beim Verkaufsstellenvertrag den Betrag von 50 DM und beim Betriebsvertrag den Betrag von 500 DM nicht übersteigt. Der Prüfung ist jede Vertragsposition gesondert zugrunde zu legen.

(2) Soweit es sich nicht um 'Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 handelt, hat der Vertragsstrafen gläubiger pflichtgemäß zu entscheiden, ob er die Vertragsstrafe berechnen und geltend machen will. Die pflichtgemäße Entscheidung setzt voraus:

- die Prüfung der Verantwortlichkeit des Vertragsstrafenschuldners;
- die Prüfung des Schadens, der dem Vertragsstrafengläubiger und seinen Abnehmern durch den Verzicht auf die Vertragsstrafe entstehen kann;
- die Feststellung, ob der Verzicht auf die Vertragsstrafe wegen ihrer Geringfügigkeit geboten erscheint

(3) Die Vertragsstrafen sind dem Verpflichteten monatlich in Rechnung zu stellen, und zwar bis zum letzten Tage des auf die Vertragsverletzung oder die Absonderung der Mängelanzeige folgenden Kalendermonats.

(4) Als Wert des Vertragsgegenstandes, der einer Vertragsstrafenberechnung zugrunde zu legen ist, gilt im Rahmen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen der Einzelhandelsverkaufspreis.